

BDK | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Ref. IIA1
Herrn Dr. Bösert

Nur per E-Mail an:
boesert-be@bmv.bund.de, foerster-an@bmjv.bund.de

Der Bundesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Walter Thurner
Funktion: Leiter Fachkommission Recht

E-Mail: bdk.bgs@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 29.11.2019

Referentenentwurf zur Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB bei Handlungen im Ausland Beteiligung von Verbänden sowie von Fachkreisen nach § 47 GGO

1. Ihr Schreiben vom 4. September 2019, AZ 4021/1-0-29285/2019

Sehr geehrter Herr Dr. Bösert, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf.

Wir haben uns intensiv mit den betreffenden Problemstellungen befasst. Wir halten die Zielsetzungen einschließlich der vorgesehenen Umsetzungen für notwendig, sinnvoll und zielführend.

Der Schriftenbegriff des § 12 Abs. 3 StGB ist veraltet. Die Anpassung des Strafrechts an die Lebenswirklichkeit sowie die Fortentwicklung der Schriftendelikte zu Inhaltsdelikten entspricht den Erwartungshaltungen der Strafverfolger.

Das Ersetzen der Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ in § 20 StGB und § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Beschreibung möglicher Ursachen der Aufhebung der Schuldfähigkeit ist zeitgemäß.

Die Fortentwicklung der §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB ist angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angezeigt. Vor allem angesichts der aktuellen Herausforderungen insbesondere bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und -terrorismus begrüße ich diese Anpassungen sehr. Taten, die – vom Ausland aus begangen – die inländische Öffentlichkeit tangieren sowie im Falle der Volksverhetzung den inländischen öffentlichen Frieden stören, müssen unserer Strafverfolgung zugänglich sein.

Bezogen auf Ihre Abschätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung sowie der weiteren Kosten erlaube ich mir einen Hinweis auf gemeinhin verkannte Aus- und Fortbildungskosten im Bereich der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Gemessen an anderen in der jüngsten Vergangenheit vom Deutschen Bundestag behandelten Gesetzgebungsvorhaben, sind diese hier noch als vergleichsweise gering einzuschätzen. Ich bitte die Bundesregierung dennoch, diesem Aspekt eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich darf Sie bitten, weitere Informationen und Ergebnisse über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sebastian Fiedler)
Bundesvorsitzender